

5. Beschäftigte in Gemeinschaftsküchen — ausgenommen das nur mit dem Servieren beschäftigte Personal und das Personal von Essenausgabestellen — müssen im Besitz eines gültigen Gesundheitsausweises gemäß der Sechsten Durchführungsbestimmung vom 24. November 1969 zum Lebensmittelgesetz — Voraussetzungen für die im Lebensmittelverkehr beschäftigten Personen in hygienischer Hinsicht - (GBl. II Nr. 96 S. 599) sein.
6. Alle Beschäftigten sind im Sinne der Ersten Durchführungsbestimmung vom 30. April 1963 zum Lebensmittelgesetz — Eigenkontrolle und ständige Verbesserung der Hygiene in den Lebensmittelbetrieben — (GBl. II Nr. 42 S. 278) durch Verantwortliche der Handelsorgane vor ihrem Einsatz über die speziellen hygienischen Anforderungen zu schulen.
7. Mobile Kücheneinrichtungen bzw. -geräte sind vor Erstbenützung gründlich zu reinigen und zu desinfizieren.
8. Im Bereich der Speisenvorbereitung, -herstellung und -ausgabe sowie der Geschirr- und Thermophorreinigung sind täglich Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen durchzuführen.
9. Vor Beginn der Arbeit, nach jeder längeren Arbeitsunterbrechung und nach der Toilettenbenützung sind die Hände und Unterarme gründlich mit Seife und Handwaschbürste — die Verwendung einer antiseptischen Seife wird empfohlen — zu waschen. Zusätzlich notwendige Desinfektionsmaßnahmen sind mit dem zuständigen Organ der Hygieneinspektion abzustimmen.
10. Angelieferte geschälte, geputzte und sulfitierte Kartoffeln sind gekühlt (max. 6 °C), trocken und dunkel aufzubewahren und spätestens 36 Stunden nach dem Schälen zu verarbeiten. Die Kartoffeln sind vor dem Kochen zu waschen.
11. Gefrierkonservierte Lebensmittel sind bis zur Verwendung bei —18 °C zu lagern, sofern die Verarbeitung nicht innerhalb von 24 Stunden erfolgt und die Lagerung innerhalb dieser Frist gekühlt (max. 6 °C) durchgeführt wurde.
12. Für alle Speisen gelten das Vorkochverbot sowie die Ausgabefrist von 4 Stunden gemäß § 15 und die Pflicht zur Aufbewahrung von Rückstellproben gemäß § 13 Abs. 4 der Anordnung vom 18. Oktober 1963 über die hygienische Einrichtung und Überwachung von Gemeinschaftsküchen (GBl. II Nr. 106 S. 833). Für den Transport von Speisen in Thermophoren sind die Festlegungen des § 18 der genannten Anordnung anzuwenden.
13. Speisen, bei denen die Ausgabefrist von 4 Stunden überschritten ist, dürfen im Rahmen von organisierten Verpflegungsleistungen bei Großveranstaltungen nicht mehr abgegeben werden. Die Verwendung dieser Speisen ist in öffentlichen Gaststätten außerhalb der organisierten Verpflegungsleistungen statthaft, sofern die Abgabe an den Endverbraucher am gleichen Tag erfolgt und die Speisen in ihrer Qualität nicht beeinträchtigt sind.
14. Von allen hergestellten Speisen sind — getrennt nach Einzelzubereitungen — Rückstellproben gekühlt und verschlossen bis jeweils 24 Stunden nach Abschluß der Essenausgabe aufzubewahren.\*<sup>1</sup>

**Anordnung  
über die Verbesserung der medizinischen Betreuung  
der Lehrer und Erzieher der kommunalen Einrichtungen  
der Berufsbildung**

**vom 10. September 1974**

Zur weiteren Verbesserung der medizinischen Betreuung der Lehrer und Erzieher der kommunalen Einrichtungen der Berufsbildung wird im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für Berufsbildung sowie in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des FDGB und dem Zentralvorstand der Gewerkschaft Unt<sup>r</sup>richt und Erziehung folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die Bestimmungen der Anordnung vom 26. März 1974 über die Verbesserung der medizinischen Betreuung der Lehrer und Erzieher an den Bildungseinrichtungen im Bereich der Volksbildung (GBl. I Nr. 20 S. 195) gelten ebenfalls für die Lehrer und Erzieher der kommunalen Einrichtungen der Berufsbildung.

(2) Für die kommunalen Einrichtungen der Berufsbildung werden die im § 6 der vorgenannten Anordnung geregelten Aufgaben und Zuständigkeiten der Bezirks- und Kreisschulräte der Organe der Volksbildung von den Abteilungen Berufsbildung und Berufsberatung der Räte der Bezirke und Kreise wahrgenommen.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Oktober 1974 in Kraft.

Berlin, den 10. September 1974

**Der Minister für Gesundheitswesen**  
OMR Prof. Dr. sc. med. Mecklinger